

Stadtvertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten vertretungsberechtigten Personen gebilligt wird.

Gemäß § 10 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) legt die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen für die Durchführung des Bürgerentscheides einen Sonntag fest.

Ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verlängerung der Frist auf 6 Monate gemäß § 16 g Abs. 6 der Gemeindeordnung ist somit Sonntag, der 09.08.2015 der letztmögliche Abstimmungstag.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

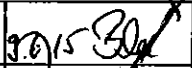
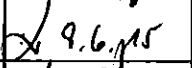
Keine.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Als Abstimmungstag für die Durchführung des Bürgerbegehrens gemäß § 16 g Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Stadt Heiligenhafen zur Änderung des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 25.06.2014 (TOP 10) über die Aufstellung einer 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Heiligenhafen (die sog. Nordweide) wird Sonntag, der bestimmt.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	9.6.15 
Amtsleiterin / Amtsleiter	9.6.15 
Büroleitender Beamter	9/6.15 